

REGLEMENT MITGLIEDERBEITRÄGE 2018

CURAVIVA SCHWEIZ



REGLEMENT VON CURAVIVA SCHWEIZ ÜBER DIE MITGLIEDERBEITRÄGE DES NATIONALEN DACHVERBANDES

DIESES REGLEMENT STÜTZT SICH AUF ART. 11 DER STATUTEN DES NATIONALEN DACHVERBANDES

1. BEITRAGSBERECHNUNG

1.1 Kollektivmitglieder (Art. 4 der Statuten)

- a) Die Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder werden sowohl pro angebotenen ambulanten bzw. teilstationären (Tag oder Nacht) als auch pro angebotenen stationären (Tag und Nacht) Betreuungsplatz der ihnen angeschlossenen Heime und sozialen Institutionen mit Pflege-, Betreuungs- und/oder Bildungsangeboten berechnet (Art. 11 Abs. 2 der Statuten) (siehe Tabelle).
- b) Sind bei Kollektivmitgliedern Heime und Institutionen rechtlich in einer Trägerschaft zusammengeschlossen, werden die Mitgliederbeiträge grundsätzlich für die Gesamtplatzzahl pro Heim und Institution berechnet. Für Trägerschaften von Heimen mit insgesamt mindestens 700 stationären Plätzen ist CURAVIVA Schweiz berechtigt, den Kollektivmitgliedern eine Ermässigung zu gewähren. Dabei werden 55% der stationären Plätze im entsprechenden Fachbereich zum vollen Beitragssatz (Grundbeitrag und fachspezifischer Beitrag), die restlichen 45% der stationären Plätze zum halben Beitragssatz verrechnet. Die ambulanten bzw. teilstationären Plätze werden durchwegs zum vollen Beitragssatz (Grundbeitrag und fachspezifischer Beitrag) berechnet.
- c) Gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. f der Statuten ist die vom nationalen Dachverband herausgegebene Fachzeitschrift gleichzeitig offizielles

Verbandsorgan von CURAVIVA Schweiz. Der Abonnementspreis dafür beträgt CHF 90.– pro Jahr für die deutschsprachige Ausgabe und CHF 50.– pro Jahr für die französischsprachige Ausgabe. Dieser wird den angeschlossenen Heimen bzw. Institutionen als Abonnenten/Abonnentinnen direkt in Rechnung gestellt.

1.2 Einzelmitglieder (Art. 5 der Statuten)

- a) Die Mitgliederbeiträge für einzelne Heime und soziale Institutionen mit Pflege-, Betreuungs- und/oder Bildungsangeboten werden sowohl pro angebotenen ambulanten bzw. teilstationären (Tag oder Nacht) als auch pro angebotenen stationären (Tag und Nacht) Betreuungsplatz berechnet (Art. 11 Abs. 3 der Statuten) (siehe Tabelle).
- b) Für einzelne Institutionen bzw. Organisationen mit einem Komplementärangebot (Art. 5 Abs. 1 lit. a der Statuten) wird ein fixer Mitgliederbeitrag von CHF 350.– pro Jahr erhoben.
- c) Gemäss Art. 5 Abs. 5 der Statuten ist von allen Einzelmitgliedern mindestens ein Exemplar der vom nationalen Dachverband herausgegebenen Fachzeitschrift als offizielles Verbandsorgan zu beziehen. Der Abonnementspreis für die Fachzeitschrift beträgt CHF 90.– pro Jahr für die deutschsprachige Ausgabe und CHF 50.– pro Jahr für die französischsprachige Ausgabe.

Fachbereich	Pro stationärer Platz (Tag und Nacht)		Pro ambulanter bzw. teilstat. Platz (Tag oder Nacht)	
	Grundbeitrag	Fachspez. Beitrag	Grundbeitrag	Fachspez. Beitrag
Menschen im Alter	CHF 9.–	CHF 5.40	CHF 6.–	CHF 4.40
Erwachsene Menschen mit Behinderung	CHF 9.–	CHF 3.–	CHF 6.–	CHF 2.–
Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen	CHF 9.–	CHF 3.–	CHF 6.–	CHF 2.–

Der Mindestbeitrag beträgt pro einzelnes Heim bzw. Institution CHF 350.– pro Jahr.

1.3 Jahresbeitrag für Gönnerinnen und Gönner (Art. 6 der Statuten)

Der Gönnerbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen mindestens CHF 250.– pro Jahr.

2. BERECHNUNGSWEISE

- a) Alle Beiträge verstehen sich pro Kalenderjahr.
- b) Bei Neumitgliedern werden die Beiträge je angebrochenes Halbjahr in Rechnung gestellt.
- c) Bei Austritt und Ausschluss sind die Beiträge bis Ende Jahr geschuldet (Art. 11 Abs. 6 der Statuten).

3. INKASSO

3.1 Kollektivmitglieder

- a) Der nationale Dachverband CURAVIVA Schweiz stellt dem kantonalen/regionalen Verband den Mitgliederbeitrag gem. Ziffer 1.1 des vorliegenden Reglementes in Rechnung, der spätestens bis Ende des 3. Quartals zu überweisen ist.
- b) Der nationale Dachverband CURAVIVA Schweiz kann für kantonale/regionale Verbände, die z. B. nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügen, gegen Entgelt auch deren Mitgliederbeiträge den Heimen und sozialen Institutionen in Rechnung stellen. Diese Beiträge werden jeweils am Ende des 2. Quartals und am Ende des Quartals (Schlusszahlung) überwiesen. Es können auch Vorschusszahlungen geleistet werden. Das Entgelt für diese Dienstleistung beträgt CHF 20.– pro Heim bzw. soziale Institution.

3.2 Einzelmitglieder

Bei Einzelmitgliedern stellt der nationale Dachverband CURAVIVA Schweiz den Mitgliederbeitrag gem. Ziffer 1.2 des vorliegenden Reglementes sowohl direkt den einzelnen Heimen und sozialen Institutionen mit Betreuungsangeboten als auch den einzelnen Institutionen und Organisationen mit Komplementärangeboten in Rechnung. Desgleichen stellt der nationale Dachverband die Abonnementsgebühren für die Fachzeitschriften in Rechnung.

3.3 Gönnerinnen/Gönner

Der nationale Dachverband CURAVIVA Schweiz stellt den Gönnerbeitrag in Rechnung.

4. ÄNDERUNGEN

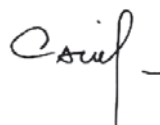
Über Änderungen dieses Reglementes entscheidet die Delegiertenversammlung des nationalen Dachverbandes CURAVIVA Schweiz auf Antrag des Vorstandes.

5. INKRAFTSETZUNG

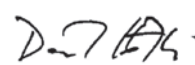
Das vorliegende Reglement von CURAVIVA Schweiz über die Mitgliederbeiträge des nationalen Dachverbandes wurde an der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2015 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 25. Juni 2014.

Bern, 21. Juni 2016

CURAVIVA Schweiz



Der Präsident
Dr. Ignazio Cassis



Der Direktor
Dr. Daniel Höchli

CURAVIVA.CH

VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ
ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES
ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI
ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS